

Interpellation SP-Fraktion betreffend Umsetzung von § 11 Abs. 2 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (BÜRGG) durch die Bürgergemeinde

Jonas Weber hat im Namen der SP-Fraktion am 28. März 2019 die Interpellation «Umsetzung von § 11 Abs. 2 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (BÜRGG) durch die Bürgergemeinde» eingereicht; sie ist gleichentags an den Bürgergemeinderat weitergeleitet worden.

Der Interpellant bittet um Beantwortung folgender Fragen:

1. Was sind die Gründe für diese Beschwerde gegen den Kanton? Was ist der Stand des Beschwerdeverfahrens?

Wie bereits im Jahresbericht 2017 ausgeführt, verstösst die Ausnahmeregelung von § 11 Abs. 2 des neuen kantonalen Bürgerrechtsgesetzes nach der übereinstimmenden Ansicht der drei Bürgergemeinden gegen die bundesrechtlichen Minimalvorschriften sowie die Rechtsgleichheit und verletzt zudem ihre in der Kantonsverfassung verankerten Kompetenzen, weshalb sie in Form der abstrakten Normenkontrolle gemeinsam das Bundesgericht angerufen haben.

Nachdem der doppelte Schriftenwechsel abgeschlossen war, hat das Bundesgericht den Fall am 28. September 2018 an das Appellationsgericht überwiesen, weil dieses gemäss Kantonsverfassung - jedoch ohne Regelung im Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) - als Vorinstanz über die Verletzung der Gemeindeautonomie hätte befinden müssen. Seitdem ist das Beschwerdeverfahren beim Appellationsgericht hängig.

2. Ist der Bürgerrat bereit, interessierten Mitgliedern des Bürgergemeinderates eine Kopie der Beschwerdeschrift auszuhändigen?

Die Beschwerde der Bürgergemeinden vom 1. Februar 2018 sowie ihre Stellungnahme vom 6. Juni 2018 zur Vernehmlassung des Grossen Rates standen und stehen selbstverständlich allen Mitgliedern des Bürgergemeinderates offen.

3. Besteht ein Zusammenhang zwischen der Revision des Reglements für die Einbürgerungskommission (§ 3a und § 3abis) und § 11 Abs. 2 BÜRGG bzw. der dagegen eingereichten Beschwerde? Wie ist § 3a des Reglements für die Einbürgerungskommission genau zu verstehen? Soll damit § 11 Abs. 2 BÜRGG relativiert werden?

Aufgrund ihrer durch § 59 sowie § 39 und § 64 der Kantonsverfassung garantierten Gemeindeautonomie dürfen die Basler Bürgergemeinden strengere Einbürgerungsvoraussetzungen vorsehen – ebenso wie die Kantone die bundesrechtlichen Minimalvorschriften verschärfen können.

Von dieser Möglichkeit hat der Bürgerrat mit § 3a des Reglementes für die Einbürgerungskommission Gebrauch gemacht.

- 4. Wie wird § 11 Abs. 2 BÜRGE durch die Einbürgerungskommission in der Zeit bis zu einem rechtskräftigen Beschwerdeentscheid angewendet? Werden Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller von der Einbürgerungskommission über ihre Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Bund, Kanton und Gemeinde befragt, auch wenn sie die obligatorische Schulen vollständig in der Schweiz und dabei die gesamte Sekundarstufe I in Basel-Stadt besucht haben?**

Die Antwort (auf die zweite Frage) ist Ja.

Bei sämtlichen Informationsveranstaltungen und in den neuen Einladungsformularen zum Einbürgerungsgespräch wird explizit darauf hingewiesen, dass von *allen* Bürgerrechtsbewerberinnen gute Staatskundekenntnisse erwartet werden.

Schlussbemerkung:

Nach den langjährigen Erfahrungen der Einbürgerungskommission erfüllen Schulabsolventinnen und -absolventen ohne den Besuch eines Einbürgerungskurses oder selbständiges Studium die bundesrechtlichen Mindestvoraussetzungen eindeutig nicht. In der Grossratsdebatte zu § 11 Abs. 2 BÜRGE ist dies auch gar nicht in Abrede gestellt worden.